

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 17 (1851)

Artikel: Gedanken über die Anschaffung der Kavalleriepferde durch die Eidgenossenschaft

Autor: L.v.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken über Anschaffung der Kavalleriepferde durch die Eidgenossenschaft.

Zu einer guten Kavallerie gehört nicht nur eine gute exerzierte Mannschaft und dressirte Pferde, sondern es ist auch noch erforderlich, daß letztere von einer entsprechenden Beschaffenheit seien, mit der sie jede Bewegung leicht, sicher, gleichzeitig und mit gleicher Kraftäußerung und Ausdauer auszuüben im Stande sind; oder mit andern Worten, die Kavalleriepferde sollen so viel möglich von gleicher Bauart, gleichem Alter, Kraft und Temperament sein, als man zusammen zu stellen vermag.

Nun ist es Thatsache, daß die Pferde der Schweiz zwar früher brauchbar werden als jene der englischen, russischen, polnischen oder deutschen Race, oder überhaupt Pferde edlerer Abstammungen, dagegen auch früher wieder in Abgang kommen als diese. Ferner ist bekannt, daß die Pferde der Schweiz, und vorzüglich jene der westlichen, schönen Kutschen- und Wagenpferde als gute Reitpferde sind; sie sind in der Jugend sehr lebhaft, werden jedoch bei angestringtem Dienste bald herabgesetzt.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß diese Pferde im Kavalleriedienste vermöge ihrer zarteren Konstitution leichter in Fehler und Mängel verfallen (Fluß- und Schnengallen, Luxationen &c.) als Pferde deutscher Rassen oder Schläge.

Jedem Kenner ist bekannt, daß Pferde von ungleichen Rassen und höchst ungleichen Temperaturen, wie sie die Schweiz in ihren verschiedenen Kantonen hervorbringt, zum gleichen Dienste verwendet, sich gegenseitig verderben, erschöpfen und untauglich machen.

Um in der Schweiz eine mehr gleichförmig berittene und brauchbarere Kavallerie zu erhalten, die mit vielen Umständen und Missbeliebigkeiten verbundenen Abschätzungen zu vermeiden und möglicher Weise noch Ersparnisse zu machen, wäre es, nach unserem Dafürhalten, das Zweckmässigste, wenn die Kavalleriepferd von der Eidgenossenschaft selbst angeschafft würden.

Der Kavallerist bezöge sein Pferd von der Eidgenossenschaft in billigem Preise und gegen bare Bezahlung, und hätte die Verpflichtung, dasselbe außer dem Militärdienste mit Schonung zu gebrauchen und gut zu besorgen. Von diesem Gebrauche wäre jedoch ausgenommen: Lohnkutscherei, Postzug, Güterfuhr, Schiffzug, Maschinen und Bergwerke.

Ferner darf das Pferd nicht veräußert und, wenn es eine Stute ist, nicht belegt werden. Wird das Pferd außer dem Dienste krank oder beschädigt, so soll der Kavallerist dasselbe durch einen patentirten Veterinärarzt behandeln lassen, und zwar auf seine Rechnung. Ist die Krankheit der Art, daß das Thier dadurch zum Reitdienste unbrauchbar wird, oder geht es mit Tod ab, so ist der Kantonskriegskommissär alsbald davon in Kenntniß zu setzen, der seinerseits eine Untersuchung anordnet. Die daherigen Kosten werden von der Eidgenossenschaft und dem Eigenthümer gemeinschaftlich getragen.

Es findet keinerlei Abschätzung oder Entschädigung statt, sondern die Pferde werden so lange gebraucht, als sie zum Reiterdienst tauglich bleiben. Wird aber ein solches ohne Schuld des Reiters untauglich, oder hat der Reiter selbst seine Dienstzeit vollendet, so wird das Pferd von der Eidgenossenschaft zu Handen genommen und dem Reiter die Ankaufssumme mit Abzug von L. 20 pr. Jahr für den Privatgebrauch zurückbezahlt. Geht aber das Pferd mit Tod ab, so hat der Reiter die Hälfte des Verlustes zu tragen.

Den Eigenthümern müssen die Pferde nach jedesmaligem Militärdienste zum Zuge verwendbar an die Hand gegeben werden. Kranke Pferde sind bis dorthin in Kuranstalten unterzubringen, wenn nicht ein Vergleich mit den Eigenthümern stattfinden kann.

Nach jedesmaligem Dienstaustritt werden die für die Zukunft unbrauchbaren Pferde ausgemustert und zur Zeit durch andere ersetzt. Eine solche Musterung findet auch vor jedesmaligem Diensteintritt statt. Diese wird besorgt durch den Kantonskriegskommissär und zwei eidgenössische Experten.

Die ausgemusterten Pferde werden, wenn sie nicht noch zum Artilleriedienste tauglich sind, an öffentliche Steigerungen gebracht.

Für Vergehen ab Seite des Reiters werden Strafen bestimmt und für die gute Besorgung der Pferde auch außer dem Dienste Prämien ertheilt.

Wir stellen hier eine Rechnung auf über die Uukosten, welche nach diesem Entwurfe für eine Kompagnie, zu 80 Pferden berechnet, entstehen möchten.

| | |
|---|-----------|
| - 80 Pferde im Alter von 4 Jahren angekauft das Stück zu L. 270, bringt | L. 21,600 |
|---|-----------|

| | |
|--|-----------|
| Nach achtjährigem Dienste, wo das Pferd nun 12 Jahre alt ist, soll durchschnittlich noch gelöst werden L. 112, somit von 80 Pferden | - 8,960 |
| wäre also ein Minderwerth von | L. 12,640 |

| | |
|--|-----------|
| Von diesen Pferden sollen jährlich (außerordentliche Fälle ausgenommen) zu Grunde gehen 1 Stück, oder in 8 Jahren 8 Stücke zu L. 270 = L. 2160. Hieran leiden die Kavalleristen die Hälfte, bleibt also Minderwerth oder Verlust | - 1,080 |
| | L. 13,720 |

| | |
|---|------------------------------|
| Jeder Kavallerist hat einen jährlichen Beitrag von L. 20 zu leisten, bringt in 8 Jahren auf die Kompagnie | L. 12,800 |
| Ferner wird wegfallen die Entschädigung für Minderwerth, die nach einer Durchschnitts- | Übertrag L. 12,800 L. 13,720 |

Uebertrag L. 12,800 L. 13,720

rechnung in hierfür den Dienstag auf $5\frac{1}{2}$ Rpp.,
somit für 80 Pferde auf L. 41. 20 Rpp. und
in durchschnittlich 12 jährlichen Diensttagen auf = 494
kommen L. 13,294

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Diese von obigem Verluste abgezogen | L. 13,294 |
| bleibt Verlust | L. 426 |
| oder jährlich | L. 53 |

Rechnen wir nun für Fütterung und Traktirung der kranken Pferde, bevor sie dem Mann an die Hand gegeben werden können, durchschnittlich auf das Jahr L. 300, so kommt eine Kompagnie an Vergütung in Total auf L. 353, welche Summe bei erreichtem Zweck, nämlich durchgeföhrter taktischer Verbesserung dieser wichtigen Waffengattung unsers Heeres nicht mehr in Betracht zu ziehen ist.

Wir haben noch eine andere Ansicht als diese.

Die Pferde für die Kavallerie werden von der Eidgenossenschaft angelauft und bleiben ihr Eigenthum. Dem Kavalleristen wird das Pferd zum Militärdienst und inzwischen zu seinem Privatgebrauche auf 8 Jahre übergeben. Zu diesem Gebrauche zahlt er der Eidgenossenschaft jährlich L. 32.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen ein, welche im ersten Entwurfe enthalten sind, mit der Ausnahme, daß der Beitrag von L. 20 auf L. 32 im Jahr zu stehen kommt.

Damit der Kavallerist sein Pferd nicht muthwilliger Weise zu Grunde gehen läßt, muß er an dem Verlust desselben betheiligt sein. Wir sezen diese Theilnahme auf $\frac{1}{3}$ des Werthes der ersten Taxation.

Auch die Prämien für gute Besorgung müssen beibehalten werden.

Wir stellen nun hier eine Berechnung auf, und obschon wir die Erfahrung haben, daß es nicht immer die kostspieligeren Pferde sind, welche am meisten ausdauern, und daß ein kernhafter Mittelschlag sich

besser füttern läßt und die Strapazen besser aushält als schwere Massen oder hoch und lang gezogene Thiere, wollen wir den Durchschnittspreis dennoch zu L. 352 ansetzen.

| | |
|---|-----------|
| 80 Pferde würden demnach kosten | L. 28,160 |
| Nach 8 Jahren Dienstzeit soll ein Pferd noch einen Werth von L. 144 haben, also 80 Pferde einen Werth von | = 11,560 |
| ist ein Minderwerth von | L. 16,640 |

| | |
|--|--------------------------------|
| Es sollen jährlich zu Grunde geben 3 Stück (eine Mortalität, die kaum eintreffen sollte, indem die Pferde noch im besten Lebensalter sind), so wäre in 8 Jahren ein Verlust von | L. 8448 |
| Hieran zahlen die betreffenden Reiter $\frac{1}{3}$ mit | = 2816 |
| | bleibt = 5,632 |
| Minderwerth und Verlust zusammen | L. 22,272 |
| Die Komp. zahlt jährlich an Beiträgen zu L. 32: L. 2560 in 8 Jahren = | L. 20,480 |
| | bleibt reiner Verlust L. 1,792 |

| | |
|---|-------|
| oder im Jahr | = 224 |
| die Traktirung und Fütterung kranker Pferde nach dem Dienst bis zur Uebergabe unberechnet. Auch wäre, da die Ankaufssumme der Eidgenossenschaft nicht sogleich wieder in Kassa ließen würde, noch der Geldzins in Betracht zu ziehen. | |

Wir glauben, daß bei diesem Entwurfe es auch dem Minderbegüterten möglich gemacht werde, in ein Kavalleriekorps einzutreten, was eben kein Uebelstand sein möchte, und ein Beitrag von L. 32, ja selbst von 35—40 Fr. im Jahr wäre noch kein Opfer, sondern immer noch eine sehr billige Auslage für den Gebrauch eines Pferdes.

Bei Anschaffung dieser Pferde hätte man aber die Folgen auch zu berechnen, welche das Unternehmen auf unsern Pferdehandel und Pferdezucht haben möchte, vorzüglich dann, wenn man zu ausländischen Pferden sich neigen würde, indem man annehmen muß, daß eine Menge

dieser Pferde, die durch irgend eine Ursache dienstuntauglich geworden, später als Zuchttüten verwendbar blieben.

Es ist hier der Ort nicht, über die fernere Ausführung dieses Entwurfs näher einzutreten, auch betrachten wir die Sache keineswegs als etwas Vollkommenes, glauben aber doch, sie möchte einer nähern Anschauung würdig sein, indem sie Ideen zu etwas Besserem enthalten mag.

Solothurn, im Dezember 1850.

L. u. B.

Literarisches.

Der Cäsarismus oder die Nothwendigkeit der Säbelherrschaft, dargethan durch geschichtliche Beispiele von den Zeiten der Cäsaren bis auf die Gegenwart, von M. A. Romieu, vormaligem (französischen) Präfekten, aus dem Französischen übersetzt. Weimar 1851 bei B. F. Voigt.

Die Aufgabe dieses Schriftchens ist, zu zeigen, daß „die Cäsaren gekommen sind, weil sie kommen mußten und weil der Lauf der Dinge wollte, daß sie kamen“. Die Stützen der Cäsaren sind die Prætorianer; diese, welche Namen sie auch tragen, sind „in der Hand dessen, der die Diskussion verachtet und welcher, des Geschwätzes der Rednerbühne überdrüssig, die That dem Worte unterschiebt“.

Der Verfasser haßt die Rede gründlich, Advoakatenfloskeln, Burschenlieder u. dgl. vermögen nichts gegen „eine Armee, die zum Kampfe entschlossen ist, denn eine solche beherrscht jederzeit eine Insurrektion“. Damit hat er freilich Recht. So kommt er auf den Satz: „daß die Gewalt das einzige Prinzip ist selbst für die Regierungen,